

Sparte Gewerbe und Handwerk

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung am
25.09.2019

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

Ein fester Betrag pro Berufszweig
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen 152,10 Euro
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste
Betrag nur einmal vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen
Jahres in Prozent für die Berufszweige
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen: 0,819 %

Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen
Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik
sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag 0,00 Euro

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal 1.989,00 Euro

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 65,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.